



Sitzung vom 28. November 2018

Punkt Nr. 29 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-
HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~,
Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel
L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren
in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das
Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der
anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie
des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen
ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine Steuer auf den
Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal
erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf **1.050,00 €** festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des
Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von
15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums
begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen
Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf **525,00 €** für jeden neuen Anschluss in Leitungen von
15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums
begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und
Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und
wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den
Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen
Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt
sind.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen
Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar
erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen
auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister
Christian KRINGS